

Herzlich Willkommen



Mandanten- & UnternehmerAbend 2018

ETL | Schmidt & Partner
Steuerberatung in Dessau

20. November 2018

Foyer im Anhaltischen Theater
Dessau-Roßlau



Dicke Luft und kein Verkehr 2
Comedy-Kabarett
Der Zoff geht weiter
Es spielen Barbara Schöler und Ralph Richter



Mandanten- & UnternehmerAbend 2018

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

20. November 2018

Foyer im Anhaltischen Theater
Dessau-Roßlau



Dicke Luft und kein Verkehr 2
Comedy-Kabarett
Der Zoff geht weiter
Es spielen Barbara Schöler und Ralph Richter

Unser Kanzleiteam – Das Team für Ihren Erfolg





Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen



ETL | PISA – „In“ ist, wer drin ist.

StBin Simone Dieckow/StB Torsten Lenk | 20. November 2018

Folie 4

MONTAG 05.11.2018

Seiten 1-2 von 48

G 02531 NR. 213

MONTAG, 5. NOVEMBER 2018

PREIS 3,10 €



CDU-Chiefin Merkel
Geht mit ihrem neuen Soli-Plan auf parteiinterne Kritiker ein.

Merkel lenkt im Soli-Streit ein

Die Bundeskanzlerin will die Sonderabgabe stärker senken als mit der SPD vereinbart – und damit auch Spitzenverdiener entlasten.

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) will den Soli weit stärker senken als im Koalitionsvertrag vereinbart und geht damit auf Konfrontationskurs zur SPD. Bisher wollte die Große Koalition den Soli in dieser Legislaturperiode nur für diejenigen Steuerzahler abschaffen, die weniger als 61 000 Euro Jahreseinkommen versteuern müssen. Nun soll die CDU nach Handelsblatt-Informationen aus Parteireisen im Dezember auf dem Parteitag beschließen, dass aus dieser Grenze ein Freibetrag wird. Dadurch würden auch Spitzenverdiener – zumindest für einen Teil ihrer Einkünfte – entlastet.

Mit dem Vorstoß versucht Merkel, den parteiinternen Kritikern an der Teilabschaffung des Solis entgegenzukommen. An der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag stören sich viele in der CDU, vor allem der Wirtschaftsflügel. So plant Unionsfraktionsvize Carsten Linnemann, beim CDU-Parteitag einen Antrag zu stellen, den Soli komplett zu streichen. „Es

”

Es versteht kein Mensch, wenn wir versprechen, dass der Soli wegfällt, und dann Handwerker und Facharbeiter weiter belasten.

Carsten Linnemann
Unionsfraktionsvize

versteht kein Mensch, wenn wir fast 20 Jahre lang versprechen, dass der Soli mit Ende des Solidarpakts Ost wegfällt, und wir dann in den Jahren der höchsten Steuereinnahmen Mittelständler, Handwerker und Facharbeiter weiter mit dem Soli belasten“, sagte er dem Handelsblatt. Auch der Industrieverband BDI kritisiert seit Monaten, dass viele Unternehmen nach den Plänen nicht entlastet würden.

Zusätzlich steht auf dem Parteitag eine grundsätzliche Entscheidung über den Wirtschaftskurs der CDU an. Sollte Friedrich Merz das Rennen um die Nachfolge Merkels als Parteivorsitzender gewinnen, könnte dies einen Schwenk bedeuten. So hatte Merz erst kürzlich betont, er sehe Handlungsbedarf für eine Senkung der Unternehmensteuern. Merz soll sich wie auch die anderen Kandidaten noch vor dem Parteitag auf Regionalkonferenzen den Parteimitgliedern präsentieren. M. Greive, J. Hildebrand
> Schwerpunkt, Kommentar Seiten 4, 5 und 13

Kurz notiert

Dax 11 518,99 +0,44 %	E-Stoxx 50 3 214,41 +0,32 %
Dow Jones 25 270,83 -0,43 %	S&P 500 2 723,06 -0,63 %
Gold 1 232,95 \$ -0,04 %	Euro/Dollar 1,1388 \$ -0,18 %

Schlusskurs Freitag

Keine Hilfe beim Iran-Handel: Am Montag treten die neuen US-Sanktionen gegen den Iran in Kraft. Weder die EU noch die Bundesregierung können deutschen Unternehmen helfen, ihre Geschäfte mit dem Iran fortzusetzen. Das räumt die Regierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion ein. **Seite 9**

Bayer unter Druck: 63 Milliarden Dollar hat der Chemiekonzern für den weltgrößten Saatguthersteller Monsanto bezahlt. Doch die Übernahme verläuft alles andere als planmäßig. Mittlerweile gibt es mehr als 9 000 Klagen von Krebspatienten, die das Monsanto-Mittel Glyphosat für ihre Krankheit verantwortlich machen. Hat der Konzern die Rechtsrisiken unterschätzt? **Seite 18**

„Algorithmen werden die Preise bestimmen“: Im Doppelinterview skizzieren die Deutschlandchefs von Vodafone und Metro, Hannes Ametsreiter und Thomas Storck, wie Algorithmen künftig Preise von Produkten bestimmen, die Barzahlung überflüssig wird und smarte Regale Kunden erkennen und selbstständig Produkte nachbestellen. **Seite 20**

Deutsche Bank plant neues Digitalangebot: Deutschlands größtes Geldhaus will mit einer „digitalen Brieftasche“ vor allem junge Men-



9 770017 728312
80

Medien: Leserservice Nachrichten, Schmidt & Partner
7,58 €, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7,58 €
370 089 / 330 089 Schmidt & Partner / 4,30 €
Herausgeber: Schmidt & Partner

Herausgeber: Carsten Linnemann
Tel.: 0600 22 31 70
Herausgeber: Carsten Linnemann
Herausgeber: Carsten Linnemann



Altmaiers Steuerentlastungsplan

Im Bundeswirtschaftsministerium wurde dieses „steuerpolitische 10-Punkte-Aktionsprogramm“ entwickelt.

Solidaritätszuschlag vollständig abbauen: Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, den Solidaritätszuschlag für untere und mittlere Einkommen abzubauen. Altmaier will ihn nun für alle abschaffen. Davon würden auch Unternehmen profitieren. Die SPD ist allerdings dagegen.

Forschung und Entwicklung steuerlich fördern: Über eine steuerfreie Zulage auf Basis der Personalkosten sollen alle Unternehmen profitieren. Die Große Koalition plant bisher die Steuerförderung nur für kleine und mittlere Firmen. Ifo-Chef Clemens Fuest befürchtet dann allerdings hohe Mitnahmeeffekte. Er schlägt vor, den Koalitionsplan erst einmal umzusetzen und nach einigen Jahren seine Wirkung zu prüfen.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommen- und

Körperschaftsteuer ausbauen: Nach Auffassung des ZEW-Unternehmensteuerexperten Christoph Spengel dürfte dies der Punkt mit der größten Entlastungswirkung sein. Konkret will Altmaier, dass höhere Gewerbesteuerbeträge von Personengesellschaften auf die Einkommensteuer angerechnet werden (4,0- statt 3,8-facher Messbetrag). Auch soll sie auf die Körperschaftsteuer anrechenbar werden. Dies sei ein „pragmatischer Vorschlag“, jedenfalls solange es keinen Konsens für eine Gewerbesteuerreform gebe. Der aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer addierte Satz würde für AGs und GmbHs sinken. Wegen hoher Steuerausfälle dürfte die SPD dem skeptisch gegenüberstehen.

Abschreibungsbedingungen: Diese will Altmaier nicht nur für



Steuermarke: Ziel ist Vereinfachung.

digitale, sondern für alle Innovationsgüter verbessern.

Anzeigespflicht für Steuersparmodelle: Eine neue EU-Richtlinie schreibt vor, dass Firmen steuersparende Gestaltungen über ausländische Töchter dem Finanzamt melden müssen. Altmaier will verhindern, dass diese Pflicht bei der Umsetzung in nationales Recht auf nationale Gestaltungen ausgedehnt wird. Fuest und Spengel sind sich einig, dass die nationale Ausdehnung wenig zusätzliche Einnahmen bringe, dafür aber ein Bürokratiemonster würde.

Sofortabschreibungen: Die Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter will Altmaier von 800 auf 1000 Euro erhöhen. Es wäre eine Steuervereinfachung, die auch SPD-Finanzpolitiker grundsätzlich gut finden.

Verlustverrechnung bei Anteilseignerwechsel anpassen: Die sogenannte Mantelkaufregel in Paragraph 8c Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz will Altmaier streichen. Spengel und Fuest finden das sinnvoll; es würde riskantere Investments erleichtern.

Einbehaltene Gewinne: Einbehaltene Gewinne von Mittelständlern will Altmaier steuerlich entlasten. Er will den Steuersatz für im Betrieb verwendete Gewinne reduzieren, um Investitionen zu steigern und die steuerlichen Belastungen der Personengesellschaften an die der Kapitalgesellschaften anzugleichen. Die Thesaurierungsbegünstigung wurde 2008 eingeführt, sie wird

wegen der Bürokratie bisher aber wenig genutzt.

Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuerrecht reformieren: Bisher droht Doppelbesteuerung, weil in vielen anderen Ländern die Steuersätze niedriger sind als die im deutschen Gesetz vorgesehenen 25 Prozent. Diesen Satz will Altmaier auf 15 Prozent, die Höhe des Körperschaftsteuersatzes, senken. Fuest lobt diesen Vorstoß: Die Hinzurechnungsbesteuerung sei nie als Steueraufschlag für alle Unternehmen gedacht gewesen.

Marktnähere Verzinsung im Steuerrecht: Bisher müssen Steuerzahler sechs Prozent Zinsen zahlen, wenn sie ihre Steuern zu spät ans Finanzamt abführen. Altmaier will den Zinssatz auf drei Prozent senken, für Nachzahlungen und Erstattungen gleichermaßen. „Überfällig“ ist das laut Fuest. Denn die hohen Zinsen seien ein Anreiz für die Finanzämter, das Bestenverfahren zu verzögern. Donata Riedel

Gliederung

1. Lohnsteuer und SV-Recht

2. Alle Steuerpflichtigen

3. Unternehmer

4. Digitalisierung

Mindestlohnerhöhung 2019 und 2020

- » Erhöhung des Mindestlohnes in 2019 und 2020

2018/2016	2017/2018	2019	2020
8,50 Euro	8,84 Euro	9,19 Euro	9,35 Euro

- » Handlungsbedarf bei Zahlung fester monatlicher Bruttolöhne

$$\frac{\text{Bruttomonatslohn}}{\text{vereinbarte bzw. geleistete Arbeitsstunden}} \geq 9,19 \text{ Euro ?}$$

- » Arbeitswoche mit 40 Stunden: Bruttolohn mindestens 1.592,93 Euro (9,19 Euro x 40 Stunden x 52 Wochen / 12 Monate)
- » Problem: starke Monate wie Juli/August 2019 mit 23 Arbeitstagen
 - Bei Zahlung von 1.5291,93 Euro würde der Mindestlohn unterschritten.
 - Mindestlohn bei 23 Arbeitstagen:
(9,19 Euro x 8 Stunden x 23 Tage = 1.690,96 Euro)

Mini-Jobber und Beschäftigung im Übergangsbereich ab 2019

Mini-Jobs

0 bis 450 Euro

Übergangsbereich

> 450 Euro bis 1.300 Euro

sozialversicherungspflichtig

> 1.300 Euro



- » Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung geplant (soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten)
- » Geringverdiener sollen bei Sozialabgaben entlastet werden
- » Gleitzone bis 850 Euro wird ausgedehnt auf 1.300 Euro (sog. Übergangsbereich)
 - Grundsatz: Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der SV
 - Volle Beiträge des ArbG
 - allmähliches Ansteigen der ArbN-Beiträge
 - Keine Einbußen bei Rente aufgrund der reduzierten ArbN-RV-Beiträge (Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden aus dem Arbeitsentgelt ermittelt)

Steuerfreier Sachbezug – 44 Euro-Grenze

- » Sachzuwendungen von monatlich nicht mehr als 44 Euro (inkl. Umsatzsteuer) sind steuer- und sozialabgabenfrei
 - **Freigrenze** 44 Euro pro Monat darf nicht überschritten werden
 - Auszahlung von Bargeld anstelle des Sachbezugs, muss ausgeschlossen sein

- » **Zusatzkrankenversicherungen** des ArbG für ArbN oder ArbG-finanzierte Gesundheitskarte (PlusCard):
 - BMF/SV-Träger: Barlohn und keine Sachbezug → lohnsteuer- und sv-pflichtig
 - **BFH 2018: definiert, wann Sachlohzahlung vorliegt**
 - Zusage „Sache“ → Sachbezug
 - Abschluss betriebliche Krankenversicherung durch ArbG (Versicherungsnehmer) für ArbN (Versicherter) → ArbG gewährt Versicherungsschutz → Sachbezug
 - Zahlung Zuschuss unter Auflage, eine Zusatz-KV abzuschließen → Barlohn; ArbG gewährt keinen Krankenversicherungsschutz
 - Reaktion BMF/SV-Träger bleibt abzuwarten

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung

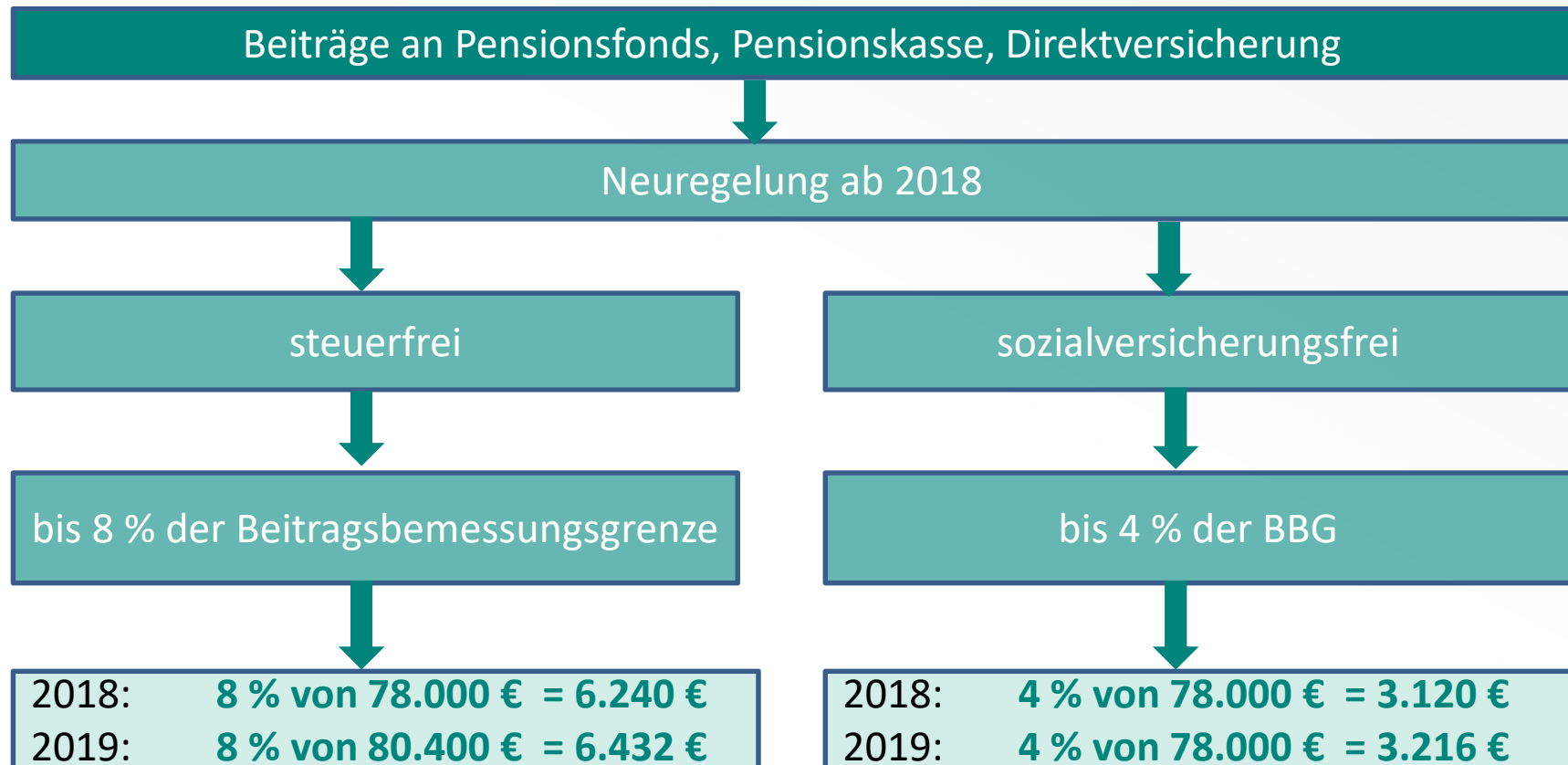
- » Bezugsgrößen, Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen werden 2019 erneut angehoben
- » Beitragsbemessungsgrenzen:
 - KV/PV: 54.450 Euro (2018: 53.100 Euro)
Versicherungspflichtgrenze: 60.750 Euro (für ArbN: Wahlrecht private KV)
 - RV/AV (alte BL): 80.400 Euro/Monat (2018: 78.000 Euro)
 - RV/AV (neue BL): 73.800 Euro/Monat (2018: 69.600 Euro)
- » Krankenversicherung: 14,6 % (allgemein), 14,0 % (ermäßigt)
- » Pflegeversicherung: 3,05 % (2018: 2,55 %)
- » Rentenversicherung: 18,6 %
- » Arbeitslosenversicherung: 2,5 % (2018: 3,0 %)

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2019

- » Höhere Arbeitgeberbelastung durch
 - Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen
 - Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung
 - Paritätische Finanzierung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes (2018: zwischen 0 % und 1,7 %)
- » Beispiel: Arbeitnehmer mit Jahres-Brutto von 54.000 €

	ArbG-Anteil 2018	ArbG-Anteil 2019
RV (18,6 %)	5.022,00 €	5.022,00 €
KV (14,6 %)	3.876,30 €	3.942,00 €
Zusatzbeitrag (0,9 %)	---	243,00 €
PV (2,55 %/3,05 %)	677,02 €	823,50 €
AV (3,0 %/2,5 %)	1.620,00 €	1.350,00 €
Gesamt	11.195,32 €	11.380,50 €
ArbG-Beitragssatz ohne Umlagen	19,375 %	19,825 %

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)



Zuschusspflicht des Arbeitgebers

- » Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei bAV, die durch **Entgeltumwandlungen** des Arbeitnehmers finanziert wird
 - ArbN spart durch Entgeltumwandlung Lohnsteuer und SV
 - ArbG spart den ArbG-Anteil zur SV
- » ab 1. Januar 2019: für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen
- » Ab 1. Januar 2022: für vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossene Verträge
 - Arbeitgeber muss für ersparte SV-Beiträge einen Zuschuss in Höhe von 15 % der bAV-Beiträge in die bAV des ArbN einzahlen
 - Zuschusspflicht nur soweit ArbG tatsächlich SV-Beiträge spart → keine Zuschusspflicht soweit Entgelt > BBG oder sv-frei
- » Sonderregelungen für tarifgebundene Unternehmen

BAV-Förderbetrag – Staatlicher Zuschuss

- » Für rein arbeitgeberfinanzierte bAV
- » Mindestbeitrag des Arbeitgebers: 240 Euro pro Jahr je Arbeitnehmer
- » Förderfähige Arbeitgeberbeiträge maximal 480 Euro jährlich
 - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zahlen
- » BAV-Förderbetrag: 30 % des ArbG-Beitrags, d. h. mind. 72 Euro, max. 144 Euro
- » Verfahren:
 - ArbG zahlt den kompletten ArbG-Beitrag an die bAV
 - ArbG erhält den Förderbeitrag, indem er diesen bei der nächsten Lohnsteueranmeldung mit seiner laufenden Lohnsteuerzahllast verrechnet
- » Förderfähig:
 - ArbN in einem ersten Dienstverhältnis
 - laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro
 - steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt
- » Für Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Elektronische Meldung zur Unfallversicherung

- » UV-Meldeverfahren/Lohnnachweis digital
- » Papier-Lohnnachweis entfällt für 2018
- » Übermittlung der Lohnnachweise für 2018 bis zum 16. Februar 2019
 - Meldung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, Anzahl der Arbeitnehmer sowie geleistete Arbeitsstunden (Summenmeldung)
 - elektronische Übermittlung an die Berufsgenossenschaft (fünfstellige PIN muss zwingend in die Lohnsoftware eingepflegt werden)
 - Grundlage für Prüfung der unfallversicherungspflichtigen Entgelte
 - Bußgeld bis zu 25.000 Euro bei Missachtung
- » UV-Jahresmeldung
 - Grundlage für Prüfung der unfallversicherungspflichtigen Entgelte durch DRV
 - Meldung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und geleistete Arbeitsstunden für jeden am 31. Dezember 2018 unfallversicherungspflichtig beschäftigten ArbN (Einzelmeldung)

Gliederung

1. Lohnsteuer und SV-Recht

2. Alle Steuerpflichtigen

3. Unternehmer

4. Digitalisierung

Steuertarif und Grundfreibetrag

- » Grundfreibetrag
 - Anhebung des Grundfreibetrages in 2019 und 2020

2013	...	2017	2018	2019	ab 2020
8.130 €	...	8.820 €	9.000 €	9.168 €	9.408 €

- » Steuerentlastung
 - pro Jahr und Steuerpflichtigen bei 60.000 Euro:
 - ab 2019: 168 Euro
 - ab 2020: 193 Euro zusätzlich, insgesamt also 361 Euro

Kindergeld, Kinderfreibeträge

- » Anhebung Kindergeld und Kinderfreibetrag zum 1. Januar 2018

Kindergeld/Monat	2017	2018	ab Juli 2019
1. und 2. Kind je	192 Euro	194 Euro	204 Euro
3. Kind	198 Euro	200 Euro	210 Euro
jedes weitere Kind	223 Euro	225 Euro	235 Euro

Beim Kindergeld ergeben sich je Kind Erhöhungen

- In 2019 60 Euro
- Ab 2020 120 Euro

Steuererklärungsfristen und Verspätungszuschläge

- » Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen für 2018
 - Erstmals für 2018 Angabefrist bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) 2019
 - bei Erstellung durch Steuerberater:
Abgabe bis zwei Monate nach Ablauf des Folgejahres,
d. h. Abgabe bis 29. Februar 2020
 - Vorabanforderung durch Finanzverwaltung weiterhin zulässig,
aber: keine Fristverlängerung für vorab angeforderte Steuererklärungen!
- » **Verspätungszuschläge** sind bei Fristversäumnis ab 2019 i.d.R. verpflichtend festzusetzen → keine Ermessensentscheidung mehr
 - 0,25 % der festgesetzten Steuer,
 - mindestens 10 Euro je angefangenen Monat; mind. 25 Euro bei Jahressteuererklärungen
 - insgesamt höchstens 25.000 Euro
 - Ausnahmen: erstmaliger Abgabepflicht, Steuerfestsetzungen mit 0 Euro, ohne Nachzahlungen oder negative Festsetzungen

Zinsen auf Steuernachzahlungen

» 6 % Nachzahlungszinsen noch verfassungsgemäß?

Aktuelle Regelung

- 0,5 % Zinsen pro Monat
→ 6 % Zinsen pro Jahr
- Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres

Beispiel:

- Steuererklärung für 2016
- Steuerbescheid vom 01.04.2019
- 10.000 € ESt-Nachzahlung
- Zinsen: 01.04.2018 bis 31.03.2019
= 12 x 0,5 % = 600 €

Verfassungsbeschwerde

Bundesfinanzhof:

- Verstoß gegen das Übermaßgebot
- Zinssatz angesichts der Niedrigzinsphase nicht mehr zeitgemäß

- BVerG muss entscheiden
- Tipp: Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen für
- Nachzahlungs-, Aussetzungs-,
Stundungs- Hinterziehungszinsen
- BMF: Vollziehung wird ausgesetzt

Baukindergeld

- » Staatlicher Zuschuss für Familien mit minderjährigen Kindern
- » Beantragung bei der KfW-Bank seit 28.09.2018 möglich
- » 10 Jahre Förderung für Haus/Wohnungsbau oder -kauf
- » Zahlung Baukindergeld
 - 1.200 € pro Jahr und Kind für 10 Jahre
 - Jährliche Zahlung
 - Wohneigentum muss ununterbrochen 10 Jahre für eigene Wohnzwecke genutzt werden
- » Antragstellung
 - antragsberechtigt sind (Mit-)Eigentümer (mindestens 50 %) von selbstgenutztem Wohneigentum
 - im Haushalt lebt mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - Antragsteller oder Partner (Ehepartner, Lebenspartner, Partner eheähnliche Gemeinschaft) ist für das Kind kindergeldberechtigt
 - Keine Förderung für Kinder, die nach Antragstellung geboren sind

Baukindergeld

- » Steuerliche Voraussetzungen
 - zu versteuerndes jährliches **Haushaltseinkommen** beträgt max. 90.000 Euro (bei einem Kind)
 - für jedes weitere Kind unter 18 Jahren zusätzlich 15.000 Euro
 - durchschnittliches zu versteuerndes Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang (Antrag 2018: Einkommen aus 2015 und 2016)
 - zwingend Nachweis mit Einkommensteuererklärung
- » Förderfähiges Wohneigentum
 - erstmaliger Kauf/Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum im Deutschland
 - Neubau: Baugenehmigung/Bauanzeige zwischen **01.01.2018 und 31.12.2020**
 - Kauf: notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet
 - **Achtung:** **Besitz der Haushalt bereits Wohneigentum,** ist eine Förderung ausgeschlossen.

Baukindergeld

- » Zeitpunkt der Antragstellung
 - **spätestens 3 Monate** nach Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum
 - Entscheidend ist das Einzugsdatum gemäß der amtlichen Meldebestätigung
- » Hinweise
 - Bei einem Einzug im Jahr 2018, aber vor dem 18.09.2018, können Zuschussanträge bis zum 31.12.2018 gestellt werden.
 - Laut Kfz-Bank umfasst der Förderzeitraum auch dann 10 Jahre, wenn das Kind während der 10 Jahre das 18. Lebensjahr vollendet
 - Detaillierte Informationen erteilt die Kfz-Bank

Sonderabschreibung für Wohnungsneubau geplant

- » Ziel: bezahlbarer Wohnraum für mittlere und untere Einkommensgruppen
- » Mittel: Sonderabschreibung für Bauherren
 - Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5 %
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei Folgejahren
 - zusätzlich zur linearen 2 %igen Gebäudeabschreibung
- » Voraussetzungen
 - mindestens zehn Jahre Vermietung für Wohnzwecke
 - **Baukosten maximal 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, davon werden maximal 2.000 Euro je Quadratmeter gefördert.**
 - Keine Begünstigung für Neubauten mit hohem Standard und Modernisierungen
 - Bauanträge nach dem 01.09.2018 und vor dem 01.01.2022
 - Sonderabschreibung letztmalig 2026, auch wenn der vierjährige Inanspruchnahmezeitraum noch nicht abgeschlossen
 - Doppelförderung durch Sonderabschreibung und Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig
- » **Hinweis: Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden**

Außergewöhnliche Belastungen

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Steuerpflichtige ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Ehegatten/Lebenspartner ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit einem Kind/ zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

- » **geänderte Berechnung:** für alle offenen Veranlagungszeiträume
- Falsch: einheitlicher Prozentsatz des jeweiligen GdE
 - Richtig: gestaffelte Berechnung
 - Zumutbare Belastung sinkt für GdE > 15.340 Euro, maximal um 664,70 Euro
➔ Steuerersparnis 280 Euro bei Grenzsteuersatz 40 % zzgl. SolZ

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für	absetzbar bis zu	max. Steuerermäßigung
haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Haushaltshilfe (sv-pflichtig)	20 % von 20.000 Euro	4.000 Euro
Handwerkerleistungen	20 % von 6.000 Euro	1.200 Euro
Haushaltshilfe, die als Mini-Jobber beschäftigt ist	20 % von 2.550 Euro	510 Euro

Begünstigt sind auch:

- Winterdienst, Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen
- Hausanschlusskosten an Ver- und Entsorgungsnetze; NICHT: Baukostenzuschüsse an Netzbetreiber für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung
- Prüf- und Messleistungen
 - Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger
 - Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung
 - Kontrolle Blitzschutz, TÜV Fahrstuhl
- Versorgung und Betreuung von Haustieren im Haushalt
- Aufwendungen für Hausnotrufsystem beim betreuten Wohnen

Gliederung

1. Lohnsteuer und SV-Recht

2. Alle Steuerpflichtigen

3. Unternehmer

4. Digitalisierung

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

- » GWG: abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, das selbständig nutzungsfähig ist

- » Sofortabschreibung möglich
 - Schwellenwert für seit dem 1. Januar 2018 angeschaffte/hergestellte Wirtschaftsgüter: **800 Euro**
 - 800 Euro sind Netto-AK (auch wenn kein Vorsteuerabzug möglich)
 - Aufzeichnung in gesondertem (Anlagen)Verzeichnis, sofern AK > 250 Euro

- » Forderung Bundesrat: Anhebung GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Abschaffung der Sammelposten-Abschreibung

Betriebliche (Kraft)Fahrzeuge

- » Bewertung der privaten Entnahme
 - mit 1 %-Regelung (bei betrieblicher Nutzung > 50 %)
 - durch Schätzung bei betrieblicher Nutzung < 50 %
 - Fahrtenbuchmethode
- » Ertragsteuerliche Erleichterungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei Anschaffung nach 31.12.2012 und vor 01.01.2023
- » Betriebliche Fahrräder (JStG 2018)
 - Kein Ansatz für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads
 - Sofern keine verkehrsrechtliche Zulassung als Kraftfahrzeuge
 - Bei Anschaffung ab dem 01.01.2019

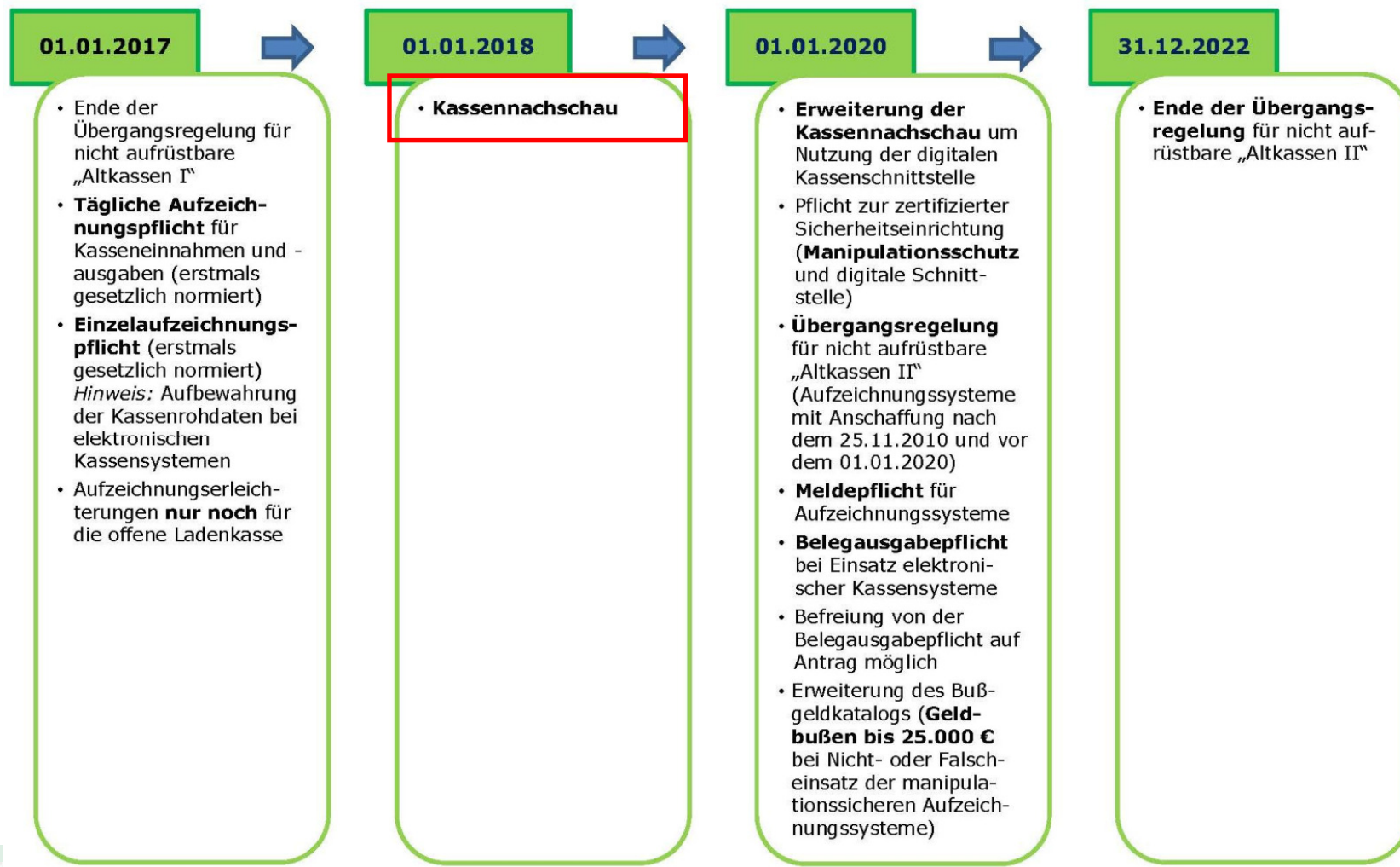
Ordnungsmäßiges Fahrtenbuch

- » muss zeitnah geführt werden
- » geschlossene Form („als Buch“); keine zusammengefügt losen Notizzettel
- » Lesbarkeit (für sachverständigen Dritten)
- » selbsterklärende oder gesondert erläuterte Abkürzungen sind zulässig
- » bei Änderungen muss ursprünglicher Inhalt erhalten bleiben
 - „einmaliges durchstreichen“
 - Verwendung von Tipp-Ex oder Unleserlichmachen von Eintragungen sind schwerer Mangel
- » Auflistungen/Ergänzungen außerhalb des Fahrtenbuches (Terminkalender o. ä.) werden regelmäßig nicht anerkannt
- » unterliegt der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht

Digitales Fahrtenbuch als sichere Alternative

- » Elektronisches Fahrtenbuch von Vimcar
 - weit verbreitetes und vielfach erprobtes elektronisches Fahrtenbuch
 - Fahrtenbuch lässt sich als PDF-, CSV-, Lexware- oder WISO-Datei exportieren
 - digitale Signatur auf dem PDF-Auszug bestätigt die Datenintegrität
 - alle Fahrten mit dem Pkw werden GoBD-konform aufgezeichnet
 - sämtliche Angaben werden historisiert und nach 7 Tagen festgeschrieben
 - keine Einbau- bzw. Installationskosten für das Gerät
- » bisherige Betriebsprüfungen
 - Daten wurden nicht angezweifelt
 - Fahrtenbücher konnten daher bei ordnungsgemäßer Führung nicht verworfen werden
- » Sonderkonditionen Vimcar für ETL-Mandanten
 - 15 % Rabatt auf aktuellen Listenpreis (13,52 €/Mo. 15,90 €/Mo., zzgl. USt)
 - 100 Tage Geld-zurück-Garantie

Neuerungen für elektronische Registrierkassen



Gliederung

1. Lohnsteuer und SV-Recht

2. Alle Steuerpflichtigen

3. Unternehmer

4. Digitalisierung

Eins oder Null: Chancen & Mehrwerte durch Digitalisierung

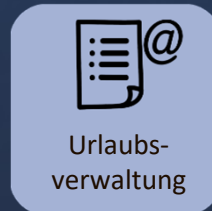


GoBD – Wir informieren und beraten Sie

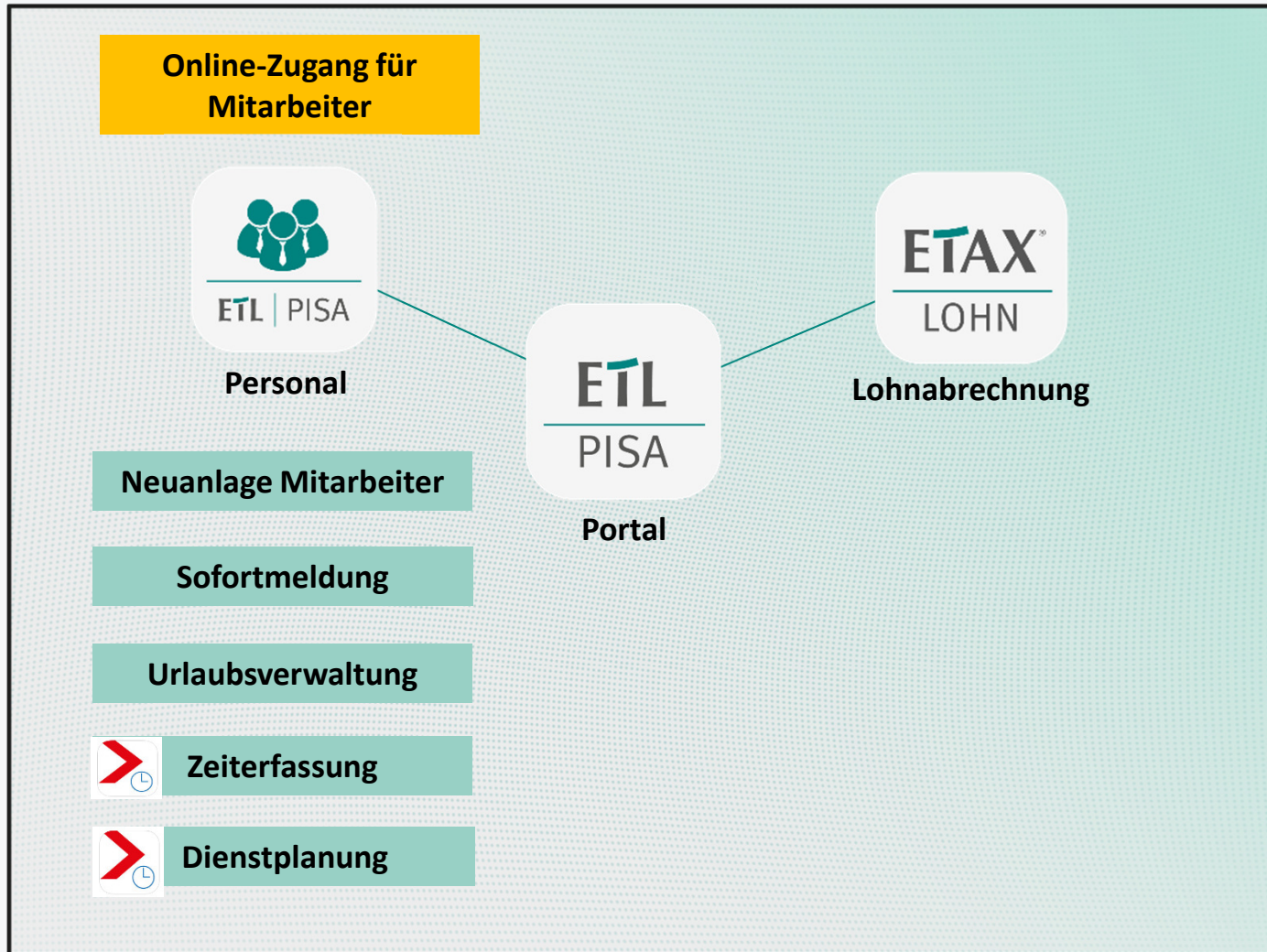


- ETL Sonderdepesche
 - GoBD und digitale Betriebsprüfung
 - „Umstellung der Kassensysteme – Verschärfte Anforderungen ab 2017“
- Merkblätter:
 - „Neue Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“
 - „Digitalisierung von Belegen“
 - „Archivierung mit ETL PISA“
 - „Sichere Kassenführung“
- GoBD-Check und GOBD-Siegel
- Organisationsberatung
- Erstellen einer **Verfahrensdokumentation**
 - Steuerlich erhebliche Prozesse müssen beschrieben werden (z.B. Praxissoftware, Kasse, Faktura, Archivierung, ersetzendes Scannen)

ETL PISA **Personal** beim Mandanten



Einbindung Arbeitnehmer
Zweites Quartal 2018



eMitarbeiter

Lohn- und Gehaltsdokumente **online**

Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern alle Dokumente rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung bequem und kostengünstig zur Verfügung.

► Für Arbeitgeber

Vorteile:

- ✓ Sichere Archivierung
- ✓ Einfacher Zugang
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Weitere Informationen zum eMitarbeiter erhalten Sie bei Ihrem ETL-Steuerberater.

AG

Sichere Archivierung

Im Portal eMitarbeiter sind alle Dokumente der Lohn- und Gehaltsabrechnung Ihrer Arbeitnehmer sicher und übersichtlich archiviert. Papierakten entfallen sowohl bei Ihnen als Arbeitgeber, als auch bei Ihren Arbeitnehmern.

Einfacher Zugang

Mit dem persönlichen Zugangslink können alle Arbeitnehmer alle Lohn- und Gehaltsdokumente bequem eingesehen und weitergegeben werden.

Zeit- und Kostenersparnis

Durch das Portal eMitarbeiter entfallen die Kosten und der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Entgeltabrechnungen. Die Nutzung des Portals ist zudem eine Unterstützung des Umweltschutzes.

Überreicht durch:

Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Dessau

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340) 541180 · Fax: (0340) 541181
sp-dessau@etl.de · www.steuerberatung-in-dessau.de

ETL European Tax & Law e.V.

eMitarbeiter

Ihre Lohn- und Gehaltsdokumente **online**

Ab sofort werden Ihre eigenen Lohn- und Gehaltsdokumente im Arbeitnehmerportal eMitarbeiter bereitgestellt.

AN

► Für Arbeitnehmer

So funktioniert der sichere Zugriff:

1. Nach Ihrem Einverständnis erhalten Sie eine Einladung an Ihre private E-Mail-Adresse.
2. Nutzen Sie den Link in der Einladungsmail und registrieren Sie sich erstmalig zum eMitarbeiter mit der Sozialversicherungsnummer und einem selbstgewählten sicheren Passwort.
3. Künftig melden Sie sich auf der Website des ETL-Steuerberaters im Portal eMitarbeiter an: www.steuerberatung-in-dessau.de

Fragen und Antworten

► Wo finde ich den Login für das Portal eMitarbeiter?

Ihr Arbeitgeber hat einen ETL-Steuerberater mit Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragt. Auf der Website www.steuerberatung-in-dessau.de finden Sie den Login für Ihr Portal eMitarbeiter.

► Welche Lohndokumente stehen im Portal eMitarbeiter zur Verfügung?

Im Portal werden die monatlichen Entgeltabrechnungen, die SV-Meldungen und die LSt-Bescheinigungen übersichtlich und komfortabel zur Verfügung gestellt.

► Kann ich meine Lohndokumente ausdrucken oder herunterladen?

Ja - alle Dokumente werden im PDF-Format innerhalb des eMitarbeiters abgelegt und können bei Bedarf einzeln ausgedruckt und heruntergeladen werden.

► Kann ich auch auf meine Dokumente zugreifen, wenn ich nicht mehr für meinen Arbeitgeber tätig bin?

Nach dem Ausscheiden können Sie noch mindestens 6 Monate auf Ihre Lohndokumente zugreifen.

► Wer kann sich außer mir noch auf dem Portal anmelden?

Ihre Lohndokumente sind ausschließlich von Ihnen einsehbar. Für den notwendigen Datenschutz und die erforderliche Datensicherheit ist gesorgt.

Entdecken Sie die Welt von ETL

ETL | Schmidt & Partner
Steuerberatung in Dessau-Roßlau

Über uns | Leistungen | Unsere Mandanten | Aktuelles

ETL SteuerRecht-News

- **Gewerbesteuer:** Clinical Research Associates sind gewerbesteuerpflichtig
- **Geldwäschegesetz:** Eintragungspflicht im neuen Transparenzregister beachten
- **Geschenke:** Pauschsteuer bei Zuwendungen an Geschäftspartner bleibt unberücksichtigt

Jetzt alle Artikel lesen.

Aktuelles unserer Kanzlei

- **Veranstaltung:** Wann ist die Umwandlung in eine GmbH vorteilhaft?
- **Veranstaltung:** Mandanten- & UnternehmerABEND 2017
- **Stellenangebot:** Steuerfachangestellter (m/w) / Steuerfachwirt (m/w)

Jetzt alle Artikel lesen.


Unsere Mandanten


Steuerberatung in Dessau-Roßlau für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen und Rechtsformen sowie Heilberufler.
[Erfahren Sie mehr.](#)

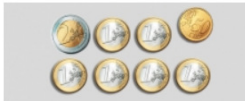
Persönlich, kompetent und mit Weitblick

Wir machen Ihren Erfolg planbar

Von Autohäusern über Handwerks- und Produktionsunternehmen bis zu Vereinen und Zeitarbeitsfirmen: Wir beraten verschiedenste Unternehmen aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zu ihren steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragestellungen. Seit 1992 helfen wir unseren Mandanten, die richtigen Entscheidungen zu finden. Wir beraten Sie persönlich und kompetent, mit Herzblut und Weitsicht.

Veranstaltung  **Recht & Steuern für Bauunternehmer**
Die Handwerkskammer lädt Sie recht herzlich am 23.11.2017 in das TGZ Dessau-Roßlau ein!

Veranstaltung  **Mandanten- & UnternehmerABEND 2017**
Sie sind herzlich eingeladen, denn er ist wieder da: unser Mandanten- & UnternehmerABEND 2017!

Mindestlohn  **Mindestlohn: ETL-Experten beraten Sie umfassend**
Seit dem 1. Januar 2015 haben Arbeitnehmer Anspruch auf ein Mindestentgelt (MzL) von 8,50 EUR pro Stunde.

Wir sind gerne für Sie da

Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Dessau
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 541180
Fax: (0340) 5411888
E-Mail: sp-dessau@etl.de
Steuerberater Dessau-Roßlau
alle Kontaktdaten

ETL Qualitätskanzlei


ETL Ein Unternehmen der ETL-Gruppe
Mehr Infos auf www.ETL.de

Mandantenportal
ETL PISA-Login

Arbeitnehmerportal
eMitarbeiter-Login

Mehr Informationen zu ETL PISA

Unsere Kanzleibroschüre



Entdecken Sie die Welt von ETL

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Über uns
Leistungen
Unsere Mandanten
Aktuelles

ETL SteuerRecht-News

- **Gewerbsteuer:** Clinical Research Associates sind gewerbesteuerpflichtig
- **Geldwäschegesetz:** Eintragungspflicht im neuen Transparenzregister beachten
- **Geschenke:** Pauschsteuer bei Zuwendungen an Geschäftspartner bleibt unberücksichtigt

Jetzt [alle Artikel lesen](#).

Unsere Mandanten

Steuerberatung in Dessau-Roßlau für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, ambulante Pflegedienste und Pflegeheime, Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie andere Leistungserbringer und Dienstleister im Gesundheitswesen.

[Erfahren Sie mehr.](#)

Ausbildung & Karriere

[Ausbildung bei ETL. Jetzt informieren.](#)

Soziales Engagement

ETL übernimmt soziale Verant-

Steuerberatung für Heilberufler in Dessau

Persönlich, kompetent und mit Weitblick

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, ambulante Pflegedienste und Pflegeheime, Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie andere Leistungserbringer und Dienstleister im Gesundheitswesen müssen heute denken und handeln wie Unternehmer. Es zählt ein perfekter Spagat zwischen guter Patientenbetreuung und einer klugen und wirtschaftlich erfolgreichen Praxisführung. Wir haben uns auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Heilberuflern spezialisiert und halten ihnen den Rücken frei für das Wesentliche: die Behandlung ihrer Patienten.

Veranstaltung

Mandanten- & UnternehmerABEND 2017

Sie sind herzlich eingeladen, denn er ist wieder da: unser

Mindestlohn

Mindestlohn: ETL-Experten beraten Sie umfassend

Seit dem 1. Januar 2015 haben Arbeitnehmer Anspruch auf ein

Angebot

Kassenführung - Verschärfte Anforderungen ab 2017

Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen an die

Wir sind gerne für Sie da

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 5411813
Fax: (0340) 5411888
E-Mail: advitax-dessau@etl.de
Steuerberater Dessau-Roßlau
[alle Kontaktdaten](#)

ETL Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Mehr Infos auf www.ETL.de

Mandantenportal

ETL PISA-Login

Arbeitnehmerportal

eMitarbeiter-Login

[Mehr Informationen zu ETL PISA](#)

Unsere Kanzleibroschüre

ETL PISA **Finanzen** beim Mandanten



Kasse



Bank



Eingangs-
rechnung



Ausgangs-
rechnung

Basic-Version



Faktura



Mahnwesen



OCR-
Erkennung

Premium-Version

ETL PISA Finanzen

Das ETL PISA-Portal

Nie war die Steuerung Ihres Unternehmens so einfach

Komplexe Steuerung Ihres Unternehmens

Sparen Sie viel Zeit mit der vollintegrierten Kommunikations-, Bilanzierungs- und Archivierungsplattform ETL PISA. Ein Klick – und Sie finden alle Ihre Dokumente wie betriebswirtschaftliche Auswertungen, Steuerbescheide und Jahresabschlüsse. So haben Sie alle Instrumente zur komplexen Steuerung Ihres Unternehmens in der Hand und können bei Bedarf Zeiterfassung und Personalplanung hinzuschalten.

Mobil arbeiten – immer & überall

Rufen Sie alle Daten zu jeder Zeit und von jedem Ort der Welt ab – egal ob im Büro, zu Hause oder im Urlaub, ob vom Smartphone oder Tablet. So haben Sie alle Unterlagen Ihres Unternehmens in der Hosentasche.

Sei immer mit der Zeit

Behalten Sie sich ein Zeitmanagement und sind immer Doppelaktiv. Schaffen Sie Freiräume, indem Sie Ihre Dokumente scannen oder einfach abzugreifen und hochladen. Nie wieder Belegfälschung, Belegtausch und Datenaustausch so einfach.

Persönlich | Intuitiv | Sicher | Archiviert



Alle Funktionen auf einen Blick

- » Immer & überall Zugriff auf Dokumente & Unternehmensdaten
- » Digitaler Datenaustausch statt manueller Zeiterfassung
- » Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Sekundenschnelle
- » Rechnungen erstellen und versenden
- » Digitale Personalakte
- » Arbeitszeiterfassung und Personalplanung
- » Archiv mit schneller Suchfunktion
- » Privatsatz zur Archivierung Ihrer Dokumente
- » Zertifizierte Datensicherheit ISO 27001
- » Digitales Belegmanagement

Belegtransfer zum StB

Führung Nebenbücher

Angebot / Lieferschein

Rechnung / Mahnung



Finanzen



Portal



**Buchführung
Jahresabschluss
Betriebliche Steuern**

Und jetzt sind Sie dran!